SATZUNG

ÜBER DIE BENUTZUNG

DER ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN IN DER GEMEINDE TODTENWEIS (GRÜNANLAGENSATZUNG)

vom 16.05.2012

Die Gemeinde Todtenweis erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVB1. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVB1. S. 400) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Gemeindegebiet Todtenweis befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Todtenweis.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen, insbesondere auch an stehenden Gewässern, die sich im Eigentum, Besitz oder in Verwaltung der Gemeinde Todtenweis befinden, gärtnerisch angelegt, gepflegt und der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die dazugehörigen Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht
 - 1. die Grünflächen im Bereich des Friedhofs, der Schule und deren Schulsportanlage, des Kindergartens und der gemeindeeigenen Wohnanlagen,
 - 2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind,
 - 3. Wald im Sinne des Waldgesetzes.

§ 2 Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Die Benutzung der Grünanlagen morgens vor Sonnenaufgang und abends nach Einbruch der Nacht ist nicht gestattet.
- (4) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
 - 1. Das Betreten von Flächen, die mit Blumenschmuckpflanzungen gestaltet sind,
 - 2. das sportliche oder sportähnliche (Ball-)spielen außerhalb der gekennzeichneten oder eingerichteten Spiel- und Sportflächen,
 - 3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 - 4. das Nächtigen, Herumtreiben und Herumlungern
 - 5. das unnötige Laufenlassen von Motoren aller Art,
 - 6. das überlaute Abspielen von Radios oder sonstigen Tonwiedergabegeräten aller Art.
 - 7. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrzeugen), das Reiten und das Radfahren. Dies gilt nicht für das Fahren mit Kleinstkinderfahrrädern.
 - 8. das Errichten, Betreiben von Feuerstellen und das Grillen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen,
 - 9. das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird
 - 10. der Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,
 - 11. das Betteln in jeglicher Form,
 - 12. das Anbringen von Plakaten und sonstigen Werbemitteln,
 - 13. das Abweiden, Abmähen oder Abernten,
 - 14. das Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen aller Art, wie z.B. Abfällen, Glasflaschen, Dosen oder Zigarettenkippen.
- (5) In den Grünanlagen an Gewässern ist im Besonderen untersagt:
 - 1. Das Reinigen oder Waschen von Personen, Tieren oder Gegenständen aller Art mit Reinigungsmitteln aller Art,
 - 2. die missbräuchliche Nutzung von Rettungsgeräten,
 - 3. die Ausübung der Freikörperkultur,
 - 4. das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden und anderen Tieren
 - 5. das Füttern von Wasservögeln,
 - 6. das Mitbringen und Lagern von Surfbrettern, -masten und Booten, außer Schlauch- und Faltbooten bis zur Traglast von zwei Personen.
- (6) Auf Spielplätzen und Grünanlagen mit Sporteinrichtungen sind das Rauchen und jeglicher Alkoholgenuss untersagt, Hunde dürfen nicht mitgeführt und nicht laufengelassen werden.
- (7) Von den Hundeverboten in den Absätzen 5 und 6 sind ausgenommen Dienst-, Rettungs-, Jagd- und Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

§ 4

Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können aus Gründen des öffentlichen Wohls Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. eine weitere zeitliche Beschränkung der Benutzung

2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze oder der Spielgeräte auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen samt ihrer Anlageneinrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Bei Kindern trifft diese Verpflichtung die Erziehungsberechtigten, bei Tieren den Tierführer oder den Halter. Soweit die Beseitigung verweigert wird oder nicht möglich ist, ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 6 Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus sowie von Ausnahmen der Verhaltensbestimmungen des § 3 bedarf eines rechtzeitigen schriftlichen Antrags mit Begründung und der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Todtenweis.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Statt einer Versagung kann sie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Für die Erlaubnis zur besonderen Benutzung der Grünanlagen werden Verwaltungskosten nach der Kostensatzung der Gemeinde Todtenweis in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7 Benutzungssperre

Zum Unterhalt oder aus Gründen des öffentlichen Wohls können Grünanlagen, auch in Teilflächen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8 Entwidmung

- (1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Werden Grünanlagen von der Gemeinde Todtenweis unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 ganz oder in Teilflächen einer anderen Regelung unterstellt, erfolgt eine amtliche Bekanntgabe.

§ 9 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststelle und des Aufsichtspersonals ist sofort Folge zu leisten. Das Polizeirecht bleibt unberührt.

§ 10

Platzverweis und Anlagenverbot

Unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen kann vom Platz verwiesen werden, wer

- 1. den Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- 2. in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind,
- 3. in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen.

Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Wiederholungen sind möglich.

§ 11

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Todtenweis haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. Grünanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert (§ 3 Abs. 1),
- 2. durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder belästigt (§ 3 Abs. 2)
- 3. sich zur Nachtzeit auf den Grünanlagen aufhält (§ 3 Abs. 3)
- 4. den in § 3 Absätzen 4 bis 6 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,
- 5. Spielplätze und Sportflächen außerhalb der zugelassenen Spielzeiten gem. § 4 benutzt,
- 6. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 7 betritt
- 7. trotz einem verhängten Platzverweis oder Anlagenverbot die Grünanlagen nutzt,
- 8. den Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals zuwiderhandelt.

§ 13

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist, an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Todtenweis beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Laufende Verträge

Soweit beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 15 Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die "Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes "Badeseen Sand" der Gemeinde Todtenweis vom 04.03. 1991 außer Kraft.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Todtenweis, den 16.05.2012

Gemeinde Todtenweis

gez.

Thomas Riß

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Todtenweis hat

in seiner Sitzung am 04.04.2012

die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Todtenweis

(Grünanlagensatzung)

beschlossen.

Die Satzung wurde am 16.05.2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zi.Nr. 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Gemeinde Todtenweis hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.05.2012 angeheftet und am 12.06.2012 abgenommen.

Aindling, den 14.06.2012

gez.

W. Krenz Leiter der Geschäftsstelle